



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Meyer Loetscher Anne
Ist die Maskenpflicht in kleinen Geschäften wirklich nötig?

2020-CE-170

I. Anfrage

Ist die Maskenpflicht in kleinen Geschäften wirklich nötig?

Die am Höchststand der Welle getroffenen Massnahmen haben ihren Zweck erfüllt, denn wir haben es geschafft, die Ansteckungskurve drastisch abzuflachen.

Einerseits brauchen wir keine Viertelstunde, um Brot, einen Zeichenblock oder die Zeitung einzukaufen. Andererseits können wir dank der Beschränkung der Kundinnen und Kunden, die je nach Ladenfläche nicht mehr als zwei, drei oder zehn Personen zulässt, Abstand halten und uns sicher bewegen. Angesichts der bereits umgesetzten Massnahmen und ihrer Effizienz scheint die Maskenpflicht in den kleinen Geschäften etwas unverhältnismässig.

Zudem begründen Sie Ihren Entscheid mit mehr interkantonalen Kohärenz. Doch tatsächlich galt die Maskenpflicht im Kanton Waadt ab Mitte Juli, also früher als im Kanton Freiburg. Daraufhin konnten wir eine Völkerwanderung der Waadtländer in die Freiburger Geschäfte beobachten. Heute erleben wir das Gegenteil, denn im Kanton Waadt gilt die Maskenpflicht nur in den Geschäften, in denen sich mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten. Der Kanton Bern ist bis anhin noch weniger restriktiv.

Die Bevölkerung hat gezeigt, wie sehr sie an ihren Geschäften hängt; auch wenn der Online-Verkauf durch die Coronakrise zugenommen hat, so war doch eine Anziehungskraft der lokalen Produkte und eine Unterstützung unserer Kleinhändler zu beobachten. Wenn die Einkaufsbedingungen zu kompliziert werden und Einkaufen kein Spass mehr macht, entscheiden sich die Konsumentinnen und Konsumenten vielleicht trotzdem für Onlineshopping oder Grosseinkäufe in den Supermärkten.

Deshalb stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Auf welcher Grundlage rechtfertigt der Kanton Freiburg, dass die Maskenpflicht in kleinen Geschäften effizienter ist als die Massnahmen, die am Höhepunkt der Pandemie ergriffen wurden?
2. Ist demnächst mit einer Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie zu rechnen? «Geschäfte, in denen sich mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten, müssen in ihren Schutzkonzepten eine Maskenpflicht der Kundinnen und Kunden vorsehen.»

Es ist wichtig, zu handeln, denn unsere Geschäfte leiden, ohne dass es einen Mehrwert für die Bevölkerung gibt.

9. September 2020

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat darauf hinweisen, dass die Situation zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage eine ganz andere war als die, die wir heute erleben.

Die Schutzmassnahmen bilden den ersten Verteidigungswall gegen die Verbreitung des Coronavirus. Diese drei heute allgemein bekannten Präventivmassnahmen sind am effizientesten, um die Virusübertragung zu verhindern:

- > Abstand halten (1,5 m) und enge Kontakte vermeiden,
- > Händehygiene,
- > kann die Abstandsregeln nicht eingehalten werden: Tragen einer Maske.

In der momentanen Gesundheitskrise beruht jede Entscheidung auf einer komplexen Interessenabwägung. Die in dieser Anfrage vorgebrachten Herausforderungen hat der Staatsrat bei der Einführung der Maskenpflicht in den Geschäften und Läden berücksichtigt. Das Maskentragen ist insbesondere dort eine wichtige Schutzmassnahme, wo der Abstand häufig nicht eingehalten werden kann. Dies gilt für die grossen wie auch kleinen Geschäfte, daher macht es keinen Sinn, diese Situationen zu differenzieren. In jedem Fall bilden die Schutzmassnahmen immer die erste Verteidigungslinie gegen die Ausbreitung des Virus.

Nach derselben Interessenabwägung hat der Bundesrat die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen beschlossen, also auch in kleinen Geschäften, in der gesamten Schweiz, ab dem 19. Oktober 2020. Diese Massnahme gilt noch heute. Die Bundesregelung sieht auch die Umsetzung von Schutzkonzepten vor und beschränkt die Anzahl Kundinnen und Kunden in Geschäften entsprechend der Verkaufsfläche.

30. März 2021